



## **Verordnung über die Seebäder**

vom 1. Mai 2003 (Stand 26. Januar 2011)

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>I. Aufsicht</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Aufsicht .....	3
<b>II. Öffnungs- und Betriebszeiten</b> .....	<b>3</b>
Art. 2 Allgemeine Öffnungszeiten .....	3
Art. 3 Reinigungsarbeiten .....	3
<b>III. Gebühren</b> .....	<b>3</b>
Art. 4 Festlegung .....	3
Art. 5 Kleiderkasten- / Kabinenschlüssel.....	3
<b>IV. Badeordnung</b> .....	<b>3</b>
Art. 6 Zutritt / Boote .....	3
Art. 7 Anweisungen / Badeaufsicht .....	4
Art. 8 Sicherheitsbestimmungen .....	4
Art. 9 Rücksichtsvolles Verhalten .....	4
Art. 10 Hygiene.....	4
Art. 11 Garderobenbenützung .....	4
Art. 12 Badebekleidung .....	5
Art. 13 Schonung der Anlagen.....	5
Art. 14 Fischen .....	5
Art. 15 Fotografieren und Filmen .....	5
Art. 16 Schulgruppen / Vereine.....	5
Art. 17 Meldepflicht.....	5
<b>V. Haftung</b> .....	<b>5</b>
Art. 18 bei Diebstahl / Verlust .....	5
Art. 19 bei Eintrittskarten .....	5
Art. 20 bei Beschädigungen / Verunreinigungen .....	5
Art. 21 bei Unfällen / Krankheiten .....	5
<b>VI. Straf- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 22 Beschwerden .....	6
Art. 23 Sanktionen .....	6
Art. 24 Inkrafttreten.....	6

### Gemeindeverwaltung Küsnacht

Abteilung Liegenschaften

Obere Dorfstrasse 32

8700 Küsnacht

Tel: 044 913 12 40

Fax: 044 913 12 49

E-Mail: [liegenschaften@kuesnacht.ch](mailto:liegenschaften@kuesnacht.ch)

[www.kuesnacht.ch](http://www.kuesnacht.ch)

## Verordnung über die Seebäder der Gemeinde Küsnacht

vom 6. März 2003

Sprachregelung: Die Formulierungen in diesem Reglement gelten für weibliche und für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

### I. Aufsicht

#### Art. 1 Aufsicht

Die Seebäder der Gemeinde Küsnacht sind der Aufsicht der Abteilung Liegenschaften unterstellt.

### II. Öffnungs- und Betriebszeiten

#### Art. 2 Allgemeine Öffnungszeiten



<sup>1</sup> Der Badebetrieb im Strandbad dauert in der Regel von Mitte Mai bis und mit Bettag, im Kusenbad von Mitte Mai bis Anfang September.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden von der Abteilung Liegenschaften festgelegt und in der Zürichsee-Zeitung, im Internet sowie durch Anschlag bekannt gegeben.

#### Art. 3 Reinigungsarbeiten



Das Strandbad und das Kusenbad sind jeweils an einem Vormittag pro Woche wegen Reinigungsarbeiten geschlossen.

### III. Gebühren

#### Art. 4 Festlegung

Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 5 Kleiderkasten- / Kabinenschlüssel



<sup>1</sup> Für die Abgabe eines Kleiderkasten- oder Kabinenschlüssels wird ein Depot erhoben, dass bei der Rückgabe des Schlüssels zurückbezahlt wird.

<sup>2</sup> Für verlorene Schlüssel wird das Depot nicht zurückerstattet und eine Gebühr für die Neuanfertigung des Schlüssels erhoben.

### IV. Badeordnung

#### Art. 6 Zutritt / Boote

<sup>1</sup> Die Seebäder dürfen nur durch den Eingang auf der Landseite betreten werden.

<sup>2</sup> Das zu den Seebädern gehörende Seegebiet darf nicht mit Booten befahren werden.

<sup>3</sup> Das Hereinschwimmen in die Anlagen und Besteigen von Booten ist untersagt.

**Art. 7 Anweisungen / Badeaufsicht**

Die Weisungen des Badepersonals sind zu befolgen. Es überwacht den Badebetrieb. Die Wasseroberfläche und die sich im Wasser befindlichen Personen können jedoch nicht ständig beobachtet werden.

**Art. 8 Sicherheitsbestimmungen**

<sup>1</sup> Nichtschwimmer dürfen sich nur in der dazu speziell gekennzeichneten Zone aufhalten. Das Springen von den Laufstegen ist ihnen nicht gestattet.

<sup>2</sup> Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten.<sup>(1)</sup>

<sup>3</sup> Die Benützung der Seebäder und insbesondere des Sprungturms im Strandbad erfolgt auf eigene Verantwortung.



<sup>4</sup> Benutzer von Schwimmhilfen (z. B. Flügel) müssen ausserhalb der Nichtschwimmerzone von einer des Schwimmens kundigen Aufsichtsperson begleitet werden. Die Benützung von aufblasbaren Schwimmkörpern (Luftmatratzen, Gummibooten u.ä.) ist nur Personen gestattet, die des Schwimmens kundig sind.

<sup>5</sup> Ausserhalb der gelben Markierungsbojen erfolgt das Schwimmen und der Aufenthalt mit aufblasbaren Schwimmkörpern auf eigene Verantwortung. Die Kursschiffe dürfen dabei nicht behindert werden.



<sup>6</sup> Das Benützen von einfachen Hilfsmitteln wie Flossen, Tauchbrille und Schnorchel ist erlaubt, erfolgt aber auf eigene Gefahr.

<sup>7</sup> Das Benutzen von Tauchgeräten ist in den Seebädern in der Regel nicht gestattet.

**Art. 9 Rücksichtsvolles Verhalten**

<sup>1</sup> Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.

<sup>2</sup> Das Betreten der Nassräume mit Schuhen ist untersagt.

<sup>3</sup> Ball- und Wurfspiele sind nur auf den Spielwiesen erlaubt.

<sup>4</sup> Das (ab)spielen von Musikapparaten und -instrumenten ist nur nach Rücksprache mit dem Bademeister gestattet.

<sup>5</sup> Haustiere aller Arten dürfen nicht in die Seebäder mitgebracht werden.

**Art. 10 Hygiene**

Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

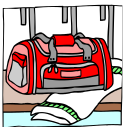
**Art. 11 Garderobenbenützung**

<sup>1</sup> Die Seebäder stellen den Badegästen geeignete Garderoben zur Verfügung, lehnen aber jede Haftung für Verluste ab.

<sup>2</sup> Die Badegäste haben sich in der für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Abteilung aus- und anzukleiden. Das Umkleiden ausserhalb der Garderoben ist nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Erwachsenen ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder die betreut werden müssen, benützen mit ihren Begleitpersonen die Abteilungen für Erwachsene.

<sup>4</sup> Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren haben in die Abteilungen für Männer und Frauen nur Zutritt, wenn sie aus betrieblichen Gründen dorthin gewiesen werden, oder durch einen Erwachsenen betreut werden müssen.



**Art. 12 *Badebekleidung***

Das Nacktbaden ist in den Seebädern nicht gestattet.

**Art. 13 *Schonung der Anlagen***

<sup>1</sup>Die Anlagen dürfen nicht beschädigt und verunreinigt werden.

<sup>2</sup>Papier und Abfälle aller Art sind in die Abfallkörbe zu werfen.

<sup>3</sup>Raucher werden gebeten, einen der zur Verfügung gestellten Aschenbecher an den Liegeplatz zu stellen.

**Art. 14 *Fischen***

Das Fischen ist in den Anlagen nicht gestattet.

**Art. 15 *Fotografieren und Filmen***

Fotografieren und Filmen erfordern eine Bewilligung. Bei Personenaufnahmen ist in allen Fällen die Erlaubnis der betroffenen Person einzuholen.

**Art. 16 *Schulgruppen / Vereine***

Bei Schulgruppen und Vereinen hat der Lehrer oder Leiter für einen geordneten Badebetrieb innerhalb der Gruppe zu sorgen. Auf den Turn- und Spielplätzen sind die Gruppen ebenfalls zu überwachen.

**Art. 17 *Meldepflicht***

<sup>1</sup>Bei Unfällen ist unverzüglich der Bademeister oder das Kassenpersonal zu orientieren.

<sup>2</sup>Stellt ein Badegast Beschädigungen oder Verunreinigungen fest, sind diese sofort dem Bademeister oder dem Kassenpersonal mitzuteilen.

<sup>3</sup>Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

**V. Haftung****Art. 18 *bei Diebstahl / Verlust***

Für Diebstahl oder Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.

**Art. 19 *bei Verlust von Eintrittskarten***

<sup>1</sup>Verlorengegangene Eintrittskarten sowie Abonnemente werden nicht vergütet. Jeglicher Missbrauch wird geahndet.

<sup>2</sup>Beim Verlust von Saisonkarten wird ein Doppel gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

**Art. 20 *bei Beschädigungen / Verunreinigungen***

Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen haftet der Verursacher für die Kosten der Wiederinstandstellung bzw. Reinigung.

**Art. 21 *bei Unfällen / Krankheiten***

Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die Politische Gemeinde Küsnacht keine Haftung.

## **VI. Straf- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 22 Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden sind in erster Linie an die Betriebsleitung vor Ort zu richten.

<sup>2</sup> Anregungen oder Verbesserungsvorschläge sind in schriftlicher Form an die Liegenschaftsabteilung zu richten.

### **Art. 23 Sanktionen**

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus den Seebädern weggewiesen und mit einem Verbot für die Benutzung belegt werden. Für die Wegweisung ist die Betriebsleitung, für ein generelles Hausverbot in den Seebädern die Abteilung Liegenschaften zuständig.

<sup>2</sup> Der Bademeister kann die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 6. März 2003 (GRB-03-044)

<sup>(1)</sup> Fassung gemäss Teilrevision vom 26. Januar 2011 (GRB-11-17). In Kraft seit 1. April 2011